

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 26. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2021)

zum Thema:

**Umsetzungsstand EG-Wasserrahmenrichtlinie in Berlin**

und **Antwort** vom 15. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2021)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26878**  
**vom 26. Februar 2021**  
**über Umsetzungsstand EG-Wasserrahmenrichtlinie in Berlin**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie bezogen auf die einzelnen Wasserkörper und wasserabhängigen Schutzgebiete im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin?

Antwort zu 1:

Acht von 22 Fließgewässerkörper sind im mäßigen, sieben im unbefriedigenden und weitere sieben im schlechten ökologischen Zustand beziehungsweise Potenzial. Bei den Seen befindet sich die Hälfte der zwölf Wasserkörper im mäßigen und die andere Hälfte im unbefriedigenden ökologischen Zustand. Mit Blick auf die flussgebietsspezifischen Schadstoffe, die bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigt werden, werden in einigen Oberflächenwasserkörpern Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für die Schwermetalle Kupfer und Zink (zehn beziehungsweise neun Wasserkörper), für die Industriechemikalien Polychlorierte Biphenyle (PCB) (sieben Wasserkörper) sowie für das Insektizid Imidacloprid (sieben Wasserkörper) festgestellt.

Die Verfehlung des guten chemischen Zustandes der Berliner Oberflächengewässer ist vor allem auf ubiquitäre Stoffe beziehungsweise Schadstoffe, deren maßgebliche Einträge in der Vergangenheit liegen, zurückzuführen. Darüber hinaus tragen aktuelle Emissionen aus der Niederschlagsentwässerung bei einigen Oberflächenwasserkörpern zum Verfehlen des Umweltziels für den chemischen Zustand bei.

Beim Grundwasser dominieren Ammonium und Sulfat sehr deutlich die Belastungssituation und führen zu einer Verfehlung des guten chemischen Grundwasserzustands.

Die Wasserbilanzen der Berliner Grundwasserkörper sind derzeit ausgeglichen bis positiv. Insbesondere mit Blick auf die bereits eingetretenen und potenziellen zukünftigen Auswirkungen des Klimawandels und der Trinkwasser-Bedarfsentwicklung infolge der wachsenden Stadt bestehen Unsicherheiten, ob der gute mengenmäßige Zustand auch zukünftig gewahrt werden kann. Der bestehende Untersuchungsbedarf wird zurzeit mit der Erarbeitung des Masterplan Wasser abgearbeitet.

Der Großteil der in Berlin ausgewiesenen grundwasserabhängigen Landökosysteme liegt in den Einzugsbereichen der Wasserwerke. Viele der betroffenen Ökosysteme unterliegen daher bereits jahrzehntelang zurückliegenden Schädigungen, welche als fortwährender Prozess weiterwirken und durch klimatische Veränderungen verstärkt und überlagert werden.

Derzeit wird im Rahmen einer gesonderten Auswertung geprüft, ob durch anthropogen bedingte Veränderungen des Grundwasserspiegels weitere signifikante Schädigungen im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgetreten sind oder voraussichtlich zu erwarten sind.

Frage 2:

Werden die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 in den Berliner Gewässern und wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete erreicht? Falls nicht, weshalb und bis wann ist die Umsetzung voraussichtlich zu erreichen?

Antwort zu 2:

Es ist bereits jetzt absehbar, dass auch über 2027 hinaus, Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden müssen. Wenngleich große Anstrengungen unternommen werden, um bis Ende 2027 möglichst viele Maßnahmen zu ergreifen, verbleiben Handlungsbereiche, in denen absehbar nicht alle Maßnahmen bis 2027 umgesetzt werden können.

In Berlin sind es – neben strukturverbessernden Maßnahmen an den Wasserstraßen – vor allem Maßnahmen der Regen- und Mischwasserbewirtschaftung, die absehbar nicht im erforderlichen Umfang bis 2027 ergriffen werden können. Insbesondere die Planung und Umsetzung von zentralen und semizentralen Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung ist sehr zeit- und kostenintensiv und mit vielen Unsicherheiten behaftet (Flächenverfügbarkeit, Verfügbarkeit von Investitionsmitteln, Planung, Genehmigung und Umsetzung). Es sind verstärkt Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung aus dem bestehenden Kanalnetz des Trennsystems zu planen und umzusetzen.

Darüber hinaus treibt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die dezentrale Bewirtschaftung von Regenwasser als maßgebliches Werkzeug zur Verringerung stofflicher und hydraulischer Gewässerbelastungen mit verschiedenen Instrumenten mit Nachdruck voran. Dennoch bleibt die Neuausrichtung des Umgangs mit Regenwasser ein sehr langfristiger Prozess, dem sich das Land Berlin aufgrund der gewachsenen Infrastrukturen noch über viele Jahre widmen müssen.

Um die Maßnahmen im kommenden Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 weitestmöglich voranzutreiben, sind die Aktivitäten zur Verbesserung des

Gewässerzustands fortzuführen und weiter zu verstärken. Zudem muss – über die Umsetzung der WRRL hinaus – den potentiellen Veränderungen der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen begegnet werden. Hierfür stellt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz derzeit den Masterplan Wasser auf.

Frage 3:

Welche Kosten wurden für alle erforderlichen Maßnahmen ermittelt, die notwendig sind, um den guten Zustand/das gute Potential gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie in den Berliner Gewässern und die gewässerspezifischen Zielanforderungen für wasserabhängige Schutzgebiete (gemäß Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe c der EG-Wasserrahmenrichtlinie) zu erreichen – also auch die Maßnahmenplanung, die auch noch nach 2027 (Transparenzansatz) erforderlich sind (Vollplanung)?

Antwort zu 3:

Für Berlin wurden Maßnahmenkosten von 505 Millionen Euro ermittelt (Vollplanung). Maßnahmenträger sind hauptsächlich das Land Berlin und die Berliner Wasserbetriebe.

Frage 4:

Welche Mittel sind davon bereits im Haushaltsplan eingestellt?

Antwort zu 4:

Für 2021 sind im Haushaltsplan 2020/2021 des Landes Berlin ca. 17 Millionen Euro eingestellt. Für die Folgejahre liegen bereits Verpflichtungsermächtigungen über 50 Millionen Euro vor.

Die Berliner Wasserbetriebe stellen im Rahmen ihrer Investitionsplanung Mittel für das Handlungsfeld Abwasser ein.

Frage 5:

Inwiefern ist Berlin von dem im November 2020 von der Europäischen Kommission eröffneten Pilotverfahren gegen Deutschland betroffen, in dem die Europäische Kommission klären möchte, ob Deutschland gegen Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie verstößt?

Frage 6:

Hat der Senat hierzu eine Stellungnahme abgegeben? Falls ja, wie ist deren Inhalt? Falls nein, weshalb nicht?

Frage 7:

Welche Beiträge durch das Land Berlin sind konkret vorgesehen, um ein mögliches Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden?

Antwort zu 5, 6 und 7:

Die Federführung bzgl. der Übermittlung von Stellungnahmen an die Europäische Kommission im Rahmen von sog. EU-Pilotverfahren obliegt dem Bund, der ggf. erforderliche Beiträge der Länder einholt. Berlin hat zu o.g. Verfahren einen Länderbeitrag an den Bund übermittelt. Laufende Beratungen und Korrespondenz deutscher Behörden

mit Organen der Europäischen Union – hier: Kommission – in Vertragsverletzungsverfahren, wozu nach der Rechtsprechung des EuGH auch EU-Pilotverfahren gehören (vgl. EuGH, Urteil vom 11. Mai 2017 - C-562/14 P - Schweden/Kommission), unterliegen ihrem Wesen nach der Vertraulichkeit. Das EU-Pilotverfahren ist ein Verfahren der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, das es ermöglicht, zu überprüfen, ob das Unionsrecht in den Mitgliedstaaten beachtet und richtig angewandt wird.

Diese Art von Verfahren dient der effizienten Bereinigung etwaiger Verstöße gegen das Unionsrecht, indem nach Möglichkeit die förmliche Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 258 AEUV vermieden wird. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass es, solange während der vorgerichtlichen Phase einer im Rahmen eines EU-Pilotverfahrens geführten Untersuchung die Gefahr besteht, dass der Charakter des Vertragsverletzungsverfahrens verändert wird und dessen Ablauf und Zweck beeinträchtigt werden, gerechtfertigt ist, die allgemeine Vertraulichkeitsvermutung auf zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat ausgetauschte Dokumente anzuwenden.

In Berlin wird die EG-Wasserrahmenrichtlinie gemäß den gesetzlichen Vorgaben und mit dem zur Verfügung stehenden Personal und den bereitgestellten finanziellen Ressourcen umgesetzt. Mit Blick auf das im Jahr 2027 voraussichtlich unvollständige Ergreifen aller erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der WRRL wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Um die Maßnahmen im kommenden Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 weitestmöglich voranzutreiben, sind die Aktivitäten zur Verbesserung des Gewässerzustands fortzuführen und weiter zu verstärken.

Frage 8:

Welche Formate (z.B. AG WRRL des Senates für die Fachöffentlichkeit und Öffentlichkeit, Beteiligungswerkstätten für einzelne Gewässer, Videokonferenzen, Bezirkskonferenzen, Gewässerschauen, etc.) bietet der Senat zur aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung im Anhörungsverfahren bei der Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne bis und nach dem 22. Juni 2021 jenseits der aktuellen Information zur Anhörung im Länderbericht auf der Webseite der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz an (bitte um Nennung von Art des Teilnehmungsformats und Termin)? Falls keine weiteren Teilnehmungsformate vorgesehen sind, weshalb nicht?

Antwort zu 8:

Wie im o.g. ergänzenden Länderbericht Berlins zur Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den Zeitraum 2022-2027, der auf der Website der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz eingestellt ist, dargelegt, strebt die Senatsverwaltung an, im zweiten Quartal 2021 eine (voraussichtlich digitale) Teilnehmungsveranstaltung zur Vorstellung des Länderberichts durchzuführen. Die Planungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Weitere Teilnehmungsformate erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Zu konkreten Gewässerplanungen zur Erreichung der Ziele der WRRL werden im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens Informationsforen veranstaltet. In diesem Jahr ist z.B. vorgesehen, die Vorplanung der Wuhle vorzustellen. Zeitpunkt und Format der Veranstaltung stehen derzeit noch nicht fest und werden u.a. über die Homepage bekannt gegeben.

Frage 9:

Liegt innerhalb der zuständigen Senatsverwaltung ein Zeitplan vor, bis wann die ausstehenden Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) für die Berliner Gewässer erstellt werden?

Antwort zu 9:

Derzeit wird der Maßnahmenbedarf zur Erreichung des Guten ökologischen Potenzials nach WRRL für die Spree sowie die Schifffahrtskanäle in Berlin hergeleitet. Für konzeptionelle Planungen zur Verbesserung der Uferstrukturen an weiteren Gewässern besteht derzeit aus Sicht der zuständigen Senatsverwaltung kein Bedarf.

Frage 10:

Inwiefern werden in diesen Planungen spezifische Maßnahmen für kleinere wasserabhängige Schutzgebiete, Nebenläufe und Stillgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße von unter 10 km<sup>2</sup> bzw. einer Fläche unter 50 ha aufgenommen, die sich im Einzugsgebiet der sogenannten „berichtspflichtigen“ Wasserkörper befinden?

Antwort zu 10:

In den Gewässerentwicklungskonzepten wurden die Nebengewässer sowie das Einzugsgebiet in unterschiedlicher Tiefe je nach Datenlage etc. berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Gewässerunterhaltung gewässerökologische Verbesserungen angestrebt. Grundlage hierfür sind u.a. Unterhaltungspläne (z.B. Nebengäben des Tegeler Fließes) sowie die „Handlungsempfehlungen für ingenieurbioökologischen Wasserbau im urbanen Raum am Beispiel Berlins“. Bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption (Malchower Auenlandschaft, Wuhletal, Blaue Perlen Berlin) werden zudem die Gewässerentwicklungsziele nach WRRL berücksichtigt.

Berlin, den 15.03.2021

In Vertretung

Stefan Tidow  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz